

Kantonale Zivilstandsverordnung

vom 14. Juni 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 32 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911,

verordnet:

I. Organisation

§ 1

¹ Der Kanton Schaffhausen bildet einen Zivilstandskreis mit Sitz des Amtes in Schaffhausen. Zivilstandskreis

² Das Zivilstandsamt wird im Auftrag des Kantons von der Einwohnergemeinde Schaffhausen geführt. Der Regierungsrat schliesst mit der Einwohnergemeinde Schaffhausen einen Vertrag über die Führung des Zivilstandsamtes ab.

§ 2

Amtssprache ist Deutsch.

Amtssprache

§ 3

Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Einwohnergemeinde Schaffhausen die Amtsleitung und die erforderlichen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten.

Zivilstands-
beamtinnen und
Zivilstands-
beamte

§ 4

Das Zivilstandsamt legt die Geschäftszeiten fest und macht sie bekannt.

Geschäftszeit

Amtsblatt 2005, S. 795.

§ 5

Aufsichts-
behörde

¹ Aufsichtsbehörde über das Zivilstandsamt ist das Amt für Justiz und Gemeinden.

² Die Aufsichtsbehörde erlässt die zum Vollzug notwendigen Weisungen.

³ Sie beantragt die Einrichtung, Änderung und Löschung von Zugriffsrechten auf die zentrale Datenbank Infostar.

§ 6

Rechtsmittel-,
Disziplinar- und
Strafbefugnisse

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Sie nimmt die Disziplinarbefugnisse im Sinne von Art. 47 ZGB wahr und beurteilt Verstösse gegen die Meldepflichten gemäss Art. 91 Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Aktenprüfung

¹ Die Akten sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten, wenn bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland besteht oder ausländisches Recht anzuwenden ist.²⁾

² Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Beurkundungen oder Länder das Zivilstandsamt von der Vorlage zur Prüfung entbinden.

§ 8

Einziehung von
Dokumenten

Die mit der Sache befasste Zivilstandsbehörde zieht zuhanden der Strafverfolgungsbehörde die Dokumente ein, bei denen der Verdacht auf Fälschung oder auf unrechtmässige Verwendung besteht.

§ 9

Verwaltungs-
verfügungen
und
ausländische
Entscheidungen

¹ Für die Beurkundung von kantonalen Verfügungen und Verfügungen des Bundes gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b und lit. c der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist ein Sonderzivilstandsamt zuständig, das dem Amt für Justiz und Gemeinden angegliedert ist.

² Verfügungen der Aufsichtsbehörde über ausländische Entscheidungen oder Urkunden werden vom Zivilstandsamt beurkundet (Art. 2 Abs. 2 lit. a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung).

§ 10

¹ Für die Erfassung von Urteilen der kantonalen Gerichte sowie von Gerichtsurteile Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein kantonales Gericht entschieden hat (Art. 2 Abs. 2 lit. b und lit. c der eidgenössischen Zivilstandsverordnung), ist das Zivilstandsamt zuständig.

² Die kantonalen Gerichte teilen ihre Urteile dem Zivilstandsamt Schaffhausen mit.

§ 11

Die Aufsichtsbehörde erlässt die erforderlichen Weisungen über die Ablage Ablage der Belege zur Beurkundung der Personenstandsdaten.

§ 12

¹ Originale der Zivilstandsregister sowie Belege, welche vom Archivierung Zivilstandsamt nicht mehr benötigt werden, werden im Staatsarchiv aufbewahrt.

² Nach Anhörung des Staatsarchivs kann die Aufsichtsbehörde die Mikroverfilmung oder die elektronische Speicherung von Zivilstandsregistern und Belegen anordnen sowie nach Ablauf der Aufbewahrungszeit die Vernichtung von Belegen bewilligen.

§ 13²⁾

Auf Wunsch der Brautleute respektive der Partnerinnen oder Partner findet die Trauung und die Beurkundung der Partnerschaft ohne zusätzliche Kosten am Wohnsitz statt, wenn sich die Gemeinde bereit erklärt hat, ein angemessenes Lokal zur Verfügung zu stellen. Trauungsort

§ 14

¹ Der Tod einer an ihrem Wohnsitz verstorbenen Person kann dem Meldung von Todesfällen Bestattungsbeamten oder der Bestattungsbeamtin oder der Einwohnerkontrolle der Gemeinde gemeldet werden.

² Die Bestattungsbeamtin oder der Bestattungsbeamte beziehungsweise die Einwohnerkontrolle melden den Todesfall dem Zivilstandsamt; sie sind für die Übergabe der ärztlichen Todesbescheinigung an das Zivilstandsamt verantwortlich.

³ In Ausnahmefällen kann die Bestattungsbeamtin oder der Bestattungsbeamte die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass eine Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt vorliegt. In diesem Fall muss unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstattet werden.

§ 15

Besondere
Zuständigkeiten

Zur Erledigung der folgenden Geschäfte ist zuständig:

- a) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Entgegennahme der Mitteilung über das Auffinden eines Findelkindes;³⁾
- b) das Amt für Justiz und Gemeinden zur Erhebung der Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft.²⁾

§ 16

Veröffent-
lichungen von
Zivilstandsfällen

Das Zivilstandsamt kann die Geburten, die Todesfälle und Trauungen im Zivilstandskreis Schaffhausen veröffentlichen, wenn die Berechtigten nicht ausdrücklich den Verzicht auf die Veröffentlichung verlangt haben.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung
bisherigen
Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

- a) Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom 23. Dezember 1991

§ 3 Abs. 2

² Der Gemeinderat teilt die Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht von Personen, welche das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, neben der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller dem Amt für Justiz und Gemeinden als Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mit.

§ 3 Abs. 3

Aufgehoben

- b) Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung vom 31. Oktober 1972

§ 6

¹ Der Bestattungsbeamte ist dafür verantwortlich, dass die Leichenschau stattfindet und die ärztliche Todesbescheini-

gung ausgestellt wird. Diese muss vom Bestattungsbeamten unverzüglich dem Zivilstandsamt übergeben werden.

² Mit der Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Anmeldung des Todesfalles gilt die Leiche als freigegeben; sie wird vom Bestattungsbeamten endgültig übernommen und eingesargt.

³ Die ärztliche Todesbescheinigung gehört zu den Zivilstandsbelegen und wird vom Zivilstandsamt aufbewahrt.

§ 22 Abs. 2

² Er darf keine Leiche ohne die zivilstandsamtliche Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles bestatten oder einäschern. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 3 der kantonalen Zivilstandsverordnung.

§ 18

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Zivilstandswesen (Kantonale Zivilstandsverordnung) vom 17. November 1987;
- b) die Verordnung über die Bildung eines Zivilstandskreises für den Kanton Schaffhausen vom 11. März 2003;
- c) die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 26. November 1991;
- d) die Verordnung über den Vollzug der Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 (Kantonale Heimatscheinverordnung) vom 9. Juni 1981.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 19

Mit der Inbetriebnahme der Datenbank «Infostar» werden unter Vorbehalt des Bundesrechts alle Familienregister ab 1988 sowie alle Personen mit Geburtsjahr 1968 oder jünger innert fünf Jahren im elektronischen Personenstandsregister rückerfasst.

Übergangs-
bestimmung

§ 20

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juli 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

In-Kraft-Treten

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2005, S. 795.
- 2) Fassung gemäss RRB vom 5. Dezember 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1687).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1817).